

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Weitgehende Abschaffung des Einzel- und Sammelantragsverfahrens
- ▶ Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Absatz 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung sind
- a) *der Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 3 oder*
 - b) *die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 beizufügen.*
- (2) ¹Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. ²Die Frist kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Absatz 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.

ESTG § 44b

(5) ¹Ist Kapitalertragsteuer einbehalten oder abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger dem nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4, den Freistellungsauftrag, die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 oder Absatz 5 erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, oder nach diesem Zeitpunkt erst die Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 abgegeben, ist auf Antrag des nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Absatz 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. ²Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller. ³**Die vorstehenden Sätze sind in den Fällen des Absatzes 6 nicht anzuwenden.**

(6) ¹Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen Wirtschaftsgüter unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet, als Schuldner der Kapitalerträge oder für Rechnung des Schuldners gezahlt, kann das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer dem Gläubiger der Kapitalerträge bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, unter den folgenden Voraussetzungen erstatten:

1. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 4 für den Gläubiger vorgelegt und eine Abstandnahme war nicht möglich oder
4. dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 Satz 3 für den Gläubiger vorgelegt und die teilweise Abstandnahme war nicht möglich; in diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von zwei Fünfteln erstattet werden.

²Das erstattende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut haftet in sinngemäßer Anwendung des § 44 Absatz 5 für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen; für die Zahlungsaufforderung gilt § 219 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend. ³Das Kredit- oder Finanz-

dienstleistungsinstitut hat die Summe der Erstattungsbeträge in der Steueranmeldung gesondert anzugeben und von der von ihm abzuführenden Kapitalertragsteuer abzusetzen. ⁴Wird dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt das Institut einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 aus, so hat es bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf diese Kapitalerträge zu erstatten; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...
 (16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Verwaltungsanweisung: BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer)

Kompaktübersicht

Grundinformation: Das Sammelantragsverfahren zur Erstattung von Kap- J 09-1
 ErtrSt. in § 45b wird durch eine Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ersetzt. Zudem werden die nachträglichen Berichtigungsmöglichkeiten bei StAbzug erweitert.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 44b Anm. 2 J 09-2
 und *bis 2008* § 44b Anm. J 08-2.

► **BürgEntIG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Änderung der Vorschriften über das Einzel- und Sammelantragsverfahren,

ESTg § 44b

Anm. J 09-2

die aufgrund einer Prüfbitte des BRat zur Abschaffung des Einzel- und Sammelantragsverfahrens iSd. §§ 44b, 45b (Stellungnahme des BRat v. 3.4.2009, BRDrucks. 168/09, 25 Tz. 15) vorgenommen wurde.

J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Stpfl. (Gläubiger) nach dem 31.12.2009 zufließen (§ 52a Abs. 16a).

J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen betreffen die weitgehende Abschaffung des Einzel- und Sammelantragsverfahrens zur Erstattung der KapErtrSt. Die Kreditwirtschaft soll dadurch von den Bürokratiekosten, die mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbundenen sind, entlastet werden. Anstelle des Sammelantragsverfahrens werden die Erstattungsmöglichkeiten durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute erweitert.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 Satz 2 Buchst. a (Klarstellung einer Änderung durch das JStG 2009)

J 09-5 **Verweis auf das Freistellungsverfahren ist überflüssig:** Bei der Streichung des Verweises auf das Freistellungsverfahren iSd. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne materiell-rechtl. Bedeutung. Bereits durch das JStG 2009 wurde geregelt, dass Freistellungsaufträge nicht mehr im Wege des Erstattungsverfahrens beim BZSt, sondern durch die Kreditinstitute im Rahmen der KapErtrStVerrechnung berücksichtigt werden (s. § 44b Anm. J 08-4). Dementsprechend wird die Regelung zum Freistellungsauftrag – § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – in Abs. 1 Satz 1 nicht mehr aufgeführt. Folgerichtig wird nunmehr der Verweis auf diese Norm auch in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a gestrichen.

■ Absatz 5 (Erweiterte nachträgliche Berichtigung des Steuerabzugs)

J 09-6 **Abs. 5 Satz 1: Korrektur des Steuerabzugs bei nachträglicher Vorlage der Bescheinigung aus § 43 Abs. 2 Satz 4:** Die Neufassung des Abs. 5 enthält gegenüber dem bisherigen Recht eine erweiterte nachträgliche Korrektur des StAbzugs, wenn der Stpfl. eine für die Abstandnahme erforderliche

derliche Bescheinigung oder Erklärung erst nachträglich vorlegt. So kann beim StEinbehalt auf Veräußerungsgewinne die KapErtrSt. in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 4 (Zugehörigkeitsnachweis) von den Instituten erstattet oder bei der nächsten KapErtrStAnmeldung zu Gunsten des Stpfl. berücksichtigt werden, wenn die Unterlagen erst nachträglich vorgelegt werden. Maßgebend ist diese Regelung insbes. für Gewinne von sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinen oder anderen Körperschaften iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG oder natürlichen Personen, bei denen die Veräußerungsgewinne zu den BE gehören.

Abs. 5 Satz 3: Der neue Satz 1 ist ebenso wie Satz 2 (Person des Erstattungsberechtigten) nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung der KapErtrSt. durch ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach Abs. 6 gegeben sind. Die Änderung der StAnmeldung oder eine Korrektur des unrichtigen StAbzugs mit der folgenden StAnmeldung ist danach für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nr. 1–4 vorliegen. Ihnen bleibt nur der Weg der Erstattung der KapErtrSt. an den Gläubiger der Kapitalerträge.

■ **Absatz 6 (Ersatz der Regelungen zum Sammelantragsverfahren aus § 45b für die Kapitalertragsteuererstattung in besonderen Fällen)**

Das bisherige Einzel- und Sammelantragsverfahren: Im Rahmen der Abgeltungsteuer ist der StAbzug von Kapitalerträgen deutlich ausgeweitet und so ausgestaltet worden, dass er für die natürliche Person als Bezieher von Einkünften aus Kapitalvermögen weitmöglich abgeltende Wirkung hat. Wie bisher schon ist auch unter der Abgeltungsteuer in einer Vielzahl von Fällen eine vollständige oder teilweise Entlastung von der im Regelfall 25 % betragenden KapErtrSt. sachlich geboten. Die Entlastung geschieht zum einen im Wege der Abstandnahme vom StAbzug. Das bedeutet, dass zB die Schuldner der Kapitalerträge – idR die Kreditinstitute – beim Zufluss der Erträge keine Steuer einbehalten. Bei Dividenden und Gewinnausschüttungen sowie bei Zinsen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 2 erfolgte nach altem Recht die Entlastung der einbehaltenen KapErtrSt. durch eine nachträgliche Erstattung, die vom BZSt. auf Antrag durchgeführt wurde. Das war entweder im Einzelantragsverfahren nach § 44b (Antrag des Stpfl.) oder im Sammelantragsverfahren nach § 45b (Antrag des Kreditinstituts für eine Vielzahl von Stpfl.) möglich. Eine Entlastung erfolgt nach altem Recht bei folgenden Personengruppen:

J 09-7

- Natürliche Personen, bei denen der Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen ist oder die eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhalten haben,
- Gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. Bei ihnen ist nach § 44a Abs. 4 und 7 eine vollständige Entlastung von der KapErtrSt. durch Abstandnahme vom StAbzug oder nachträgliche Erstattung gem. §§ 44b, 45b vorgesehen. In den anderen Fällen der stbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sehen § 44a Abs. 4 und 8 eine vollständige oder teilweise Entlastung vor. Verfahrensmäßig geschieht die vollständige Entlastung nur durch Abstandnahme vom StAbzug und die teilweise Entlastung sowohl durch teilweise Abstandnahme vom StAbzug als auch durch teilweise nachträgliche Erstattung,
- So genannte Überzahler; hierbei handelt sich um Stpfl., bei denen nach der Art ihrer Geschäfte die einbehaltene KapErtrSt. höher ist als die im Rahmen der Veranlagung festzusetzende Steuer (zB Verwertungsgesellschaften oder Lebensversicherungsunternehmen). Sie erhalten nach § 44a Abs. 5 und § 44b Abs. 1 eine vollständige Entlastung durch Abstandnahme oder nachträgliche Erstattung.

Daneben kennt das InvStG in § 11 Abs. 2 eine vollständige Entlastung auf der Eingangsseite des inländ. Investmentvermögens, weil nach der Systematik des Investmentsteuerrechts die Besteuerung erst beim Anleger eingreifen soll. Weiterhin führt die inländ. Investmentgesellschaft bei ausschüttungsgleichen Erträgen – mit Ausnahme des inländ. Dividendenanteils – nach § 7 Abs. 5 InvStG eine Erstattung in den Fällen durch, in denen bei der Direktanlage durch eine stbefreite Körperschaft, Personenvereinigung, durch Vermögensmassen oder durch natürliche Personen aufgrund Freistellungsauftrags oder Nichtveranlagungs-Bescheinigung vom StAbzug abzusehen wäre.

Die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die regelmäßig die Wertpapiere verwalten und verwahren, sind bislang gezwungen, die gesetzlich vorgesehene Entlastung von der KapErtrSt. in den unterschiedlichsten Verfahren durchzuführen. Der Gesetzgeber hat sich zur vollständigen Abschaffung des Einzel- und Sammelantragsverfahren allerdings nicht durchringen können und deshalb die Erstattungsmöglichkeiten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute erweitert.

■ **Absatz 6 Satz 1 (Neue Erstattungsmöglichkeit für steuerbefreite Körperschaften und andere juristische Personen)**

Diese neu eingefügte Vorschrift enthält die zentralen Regelungen, die an Stelle des Sammelantragsverfahrens aus § 45b getreten sind. Geregelt wird die Erstattung von einbehaltener KapErtrSt. für Kapitalanlagen, die über ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehalten werden. Betroffen sind Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Erträge aus gesellschaftlichen Beteiligungen, Genussrechten, Wandelanleihen und Gewinnobligationen). In Satz 1 wird für stbefreite Körperschaften und andere juristische Personen und sog. Überzahler vorrangig eine neue Erstattungsmöglichkeit durch das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das das jeweilige Stammrecht verwahrt oder verwaltet, eingeführt (Wahlrecht). Die Erstattung erfolgt durch das BetriebsstättenFA dieser Institute.

J 09-8

■ **Absatz 6 Satz 2 (Haftung bei unrechtmäßiger Erstattung)**

Mit dieser Vorschrift werden – wegen der ausgeprägten Nähe zum Verfahren des StAbzugs – die Haftungsregelungen auch für zu Unrecht geleistete Erstattungen aus § 44 Abs. 5 übernommen.

J 09-9

■ **Absatz 6 Satz 3 (Erweiterte Aufzeichnungspflichten)**

Der Gesetzgeber hielt es für notwendig, eine gesonderte Aufzeichnungspflicht einzuführen. Aufgrund der aufzuzeichnenden Beträge kann das BetriebsstättenFA des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts die Erstattungssumme zur Verrechnung an das BZSt. melden.

J 09-10

■ **Absatz 6 Satz 4 (Erstattungsmöglichkeit an natürliche Personen)**

Die Vorschrift enthält – vergleichbar zu Abs. 6 Satz 1 – die Erstattungsmöglichkeit bei natürlichen Personen, die einen Freistellungsauftrag gestellt haben. Anders als in Satz 1 („kann“ erstatte) hat das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in den Fällen, die den Regelungen zur Abgeltungsteuer unterfallen und bei denen grds. eine VA vermieden werden soll, kein Wahlrecht („hat“ zu erstatte). Zudem ist in diesen Fällen eine gesonderte Erfas-

J 09-11

EStG § 44b

Anm. J 09-11

sung der erstatteten Beträge wegen der allgemeinen Verrechnung im Verlustverrechnungstopf (§ 43a Abs. 3 Satz 2), vgl. §§ 43 ff. Anm. J 07-16, nicht möglich.